

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Herpetologie“, abgekürzt „ÖGH“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er kann in ganz Österreich Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeiten (Sektionen) bilden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der gemeinnützige Verein bezweckt die Förderung der Herpetologie sensu lato. Er unterstützt wissenschaftliche und angewandte Forschung und Lehre in diesem Fach. Der Verein setzt sich für den Schutz der Amphibien und Reptilien und ihrer Lebensräume ein. Er fördert zweckdienliche Arten-, Habitat- und Naturschutzprojekte. Er will durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für Lurche und Kriechtiere vermehren.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Veranstaltung von Vereinsabenden, Vortragsveranstaltungen, Tagungen, Schulungen, Exkursionen und anderen Veranstaltungen.
 - b) Die Herausgabe von Zeitschriften, Mitteilungsblättern, Rundbriefen und elektronischen Informationsseiten und die gestalterische Mitwirkung an fachspezifischen Medienbeiträgen.
 - c) Die Publikation von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Aufsätzen und anderen Beiträgen.
 - d) Die Erteilung von Ratschlägen und Unterweisungen.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Die Initiative zu und die Mitwirkung an herpetologischen Forschungsvorhaben.
 - b) Die Realisierung und die Unterstützung von angewandten Tier-, Arten- und Naturschutzprojekten.
 - c) Die Erstellung von Gutachten und Expertisen.
 - c) Die Förderung von Nachwuchsherpetologen durch leistungsorientierte Unterstützungen.
- (4) Die pekuniären Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächnisse, Subventionen und Erträge von Veranstaltungen und sonstige Einkünfte aufgebracht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ein aktives Mitglied ist eines, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen.
- (3) Ein förderndes Mitglied muß mindestens den doppelten Betrag des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags leisten.
- (4) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziele zu solchen ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereines können mündige physische Personen und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines Beitrittsantrags. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß. Im Falle von physischen Personen auch durch deren Tod; im Falle von juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Einbringung des Insolvenzantrags.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche, unterschriebene Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit der Kenntnismahme der Erklärung durch den Vorstand rechtswirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Rückständen bleibt von der Austrittserklärung unberührt.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als acht Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rückstände bleibt davon unberührt. Im Zeitraum zwischen Fälligkeit und nachträglicher Einzahlung oder Streichung ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (4) Mitglieder, die den Satzungen, Beschlüssen oder Interessen des Vereines zuwiderhandeln, sind vom Vorstand mittels Beschlusses aus dem Verein auszuschließen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte mit Ausnahme eines rechtlichen Gehörs in der Generalversammlung ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben Sitz und pro Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung. Sie haben ein gleiches, aktives Wahlrecht. Physische Personen besitzen ab ihrer Volljährigkeit das passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres verpflichtet.
- (4) Mit der bestehenden Mitgliedschaft in der ÖGH erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass seine von ihm selbst angegebenen Adresse und E-Mail-Adresse in Form von Mitgliederverzeichnissen von der ÖGH schriftlich und elektronisch für Vereinszwecke genutzt werden darf, außer es meldet seinen ausdrücklichen Widerspruch beim Vorstand an.

§ 8 Gliederung des Vereines

- (1) Die Gründung einer Landes-, Fach- oder Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder einer Landesgruppe müssen aktive ÖGH-Mitglieder sein. Die Leiter der Fach- und Arbeitsgruppen müssen aktive ÖGH-Mitglieder sein. Mitglieder von Fach- und Arbeitsgruppen, die nicht ÖGH-Mitglieder sind, gelten als Erfüllungsgehilfen des Leiters der Gruppe.
- (3) Die Landesgruppe führt den vollen Namen des Muttervereines mit dem Zusatz "Landesgruppe" und der Bundeslandbezeichnung. Eine Fach- oder eine Arbeitsgruppe führt die Bezeichnung „Österreichische Gesellschaft für Herpetologie“ oder „ÖGH“ im Namenszusatz.
- (4) Die Gruppenmitglieder benennen bei der Konstituierung mindestens eine physische Person, die die Leitungsfunktion übernimmt und die gegenüber dem ÖGH-Vorstand für die Einhaltung dieser Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Diese Person haftet persönlich im Falle groben Verschuldens für alle materiellen und auch immateriellen Schäden, die dem Verein aus der Tätigkeit der Gruppe erwachsen.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der 1. Schriftleiter.
- (3) Den Verein nach außen vertretende Vorstandsmitglieder sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 12 Wochen nach Einbringung stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter

Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär.

- (4) Anträge zur Generalversammlung können von den Mitgliedern bis 28 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind vom Generalsekretär auf ihre Statutenkonformität zu überprüfen, zu bündeln und in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung einer Generalversammlung ist erstrangig zu behandeln, ausgenommen einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zusätzliche, spontane Anträge können vom Vorsitzenden zum Zwecke einer Prüfung aufgeschoben oder begründet gleich abgelehnt werden, außer im Falle eines Antrags auf die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung nach §20 Vereinsgesetz.
- (5) Bei der Generalversammlung haben alle anwesenden aktiven Mitglieder gleichen Sitz und Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Beschlüsse ist der Generalsekretär verantwortlich.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein in seinem Wesen verändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Offene Abstimmungen und Beschlussfassungen sind zulässig, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, subsidiär kann auch ein vom Präsidenten damit beauftragtes, geschäftsführendes Vorstandsmitglied den Vorsitz führen. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abhaltung der Generalversammlung verantwortlich und haftet persönlich im Falle von grobem Verschulden.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 bis 18 natürlichen Personen, die aktive Mitglieder des Vereines sein müssen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem 1. (Herpetozoa) und dem 2. Schriftleiter (ÖGH Aktuell) und 2 bis 12 Beiräten.
- (2) Der Vorstand, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied zu kooptieren. Die Bestätigung ist in der nächsten Generalversammlung einzuholen. Falls diese versagt wird, muss ein anderes Vereinsmitglied kooptiert werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes währt regulär zwei Jahre oder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in der nächstmöglichen Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können in der gleichen oder in einer anderen Funktion wieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird vom Generalsekretär, im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) alle seine Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden, und
 - b) mehr als fünf von ihnen anwesend sind, und
 - c) mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Protokollführung obliegt dem Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung einem anderen, vom Vorsitzenden zu benennenden Vorstandsmitglied.

- (6) Im Vorstand hat jedes anwesende Mitglied gleichen Sitz und Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit wird der Antrag bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt.
- (7) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten damit beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, den Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, oder durch einen erklärten Rücktritt.
- (9) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können durch eine außerordentliche Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Restvorstand, im Falle des kollektiven Rücktritts von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist sogleich mit der Erklärung wirksam, alle davor eingegangenen Verpflichtungen müssen aber eingehalten werden.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder haften bei grobem Verschulden ungeteilt für finanzielle Schäden, die der Gesellschaft aus ihrer Tätigkeit erwachsen, so diese Tätigkeiten vom Vorstand ordnungsgemäß beschlossen wurden. Für die Kosten und die rechtlichen Folgen von Geschäften, für die vom Geschäftsführenden kein ordnungsgemäßer Beschluss nachgewiesen werden kann, oder die außerhalb seiner Ermächtigungen aus den Statuten liegen, haftet jeder Geschäftsführende persönlich, außer im Falle eines minderen Grads des Versehens.
- (12) Ein im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossenes Geschäft eines Vorstandsmitglieds oder eines mit einer Teilgeschäftsführung beauftragten Vereinsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäft) bedarf der schriftlichen Zustimmung zumindest eines Vorstandsmitglieds, das vom Geschäftsführenden verschieden sein muss. Zustimmung können der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär, oder der Schatzmeister, der im Falle finanzieller Auswirkungen des Insichgeschäfts tunlichst zu konsultieren ist. Insichgeschäfte sind von den Unterzeichnern nachweislich zeitnahe dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls das Geschäft als vereinsfremd gilt und der Verein volle Genugtuung verlangen kann.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Gestaltung der Publikationsorgane;
 - g) Organisation von Veranstaltungen;
 - h) Betrauen von Vereinsmitgliedern mit speziellen Aufgaben, insbesondere mit der Durchführung von Projekten.
- (2) Projekte, die durch die ÖGH selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrem Namen durchgeführt werden, bedürfen einer ausdrücklichen Beschlussfassung durch den Vorstand. Dieser Beschluss kann nur erfolgen, wenn ein das Projekt danach verantwortlich begleitendes Vorstandsmitglied den Antrag einbringt. Dem Vorstand müssen vor der Abstimmung ausreichende Projektunterlagen, in jedem Fall eine einstweilige Abschätzung der ökonomischen Auswirkungen, vorgelegt werden. Der Projektwerber und das für das Projekt verantwortliche Vorstandsmitglied haften solidarisch für alle Nachteile für den Verein in den Fällen, dass gar kein gültiger befürwortender Vorstandsbeschluss vorliegt oder ein Beschluss, der auf vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaft erstellten Unterlagen beruht.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt alleine die Vertretung des Vereines nach außen und die Geschäftsführung, außer in den Fällen, in denen die Statuten anderen Vorstandsmitgliedern Berechtigungen zuweisen. Er kann andere Vorstandsmitglieder bis zum Ende seiner Funktionsperiode und, im Einzelfall, andere Vereinsmitglieder auf begrenzte Zeit, mit Teilen seiner Aufgaben betrauen. Er hat eine solche Bevollmächtigung aber nachweislich und im Voraus dem Vorstand mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug hat er die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unverzüglich einzuleiten, tunlichst in Abstimmung mit den geschäftsführenden Vorstands-

mitgliedern. Alle so getroffenen Maßnahmen sind der nächsten Vorstandssitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Diese muss und darf nur in den Fällen eines groben Verschuldens oder einer Gesetzeswidrigkeit versagt werden. Der Präsident haftet persönlich für alle Schäden, die dem Verein daraus oder aus einer, wenn auch nur leicht fahrlässigen Unterlassung erwachsen.

- (2) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten, er vertritt diesen uneingeschränkt. Im Zweifelsfall des Vorliegens einer Vertretungssituation hat er die Weisung des Präsidenten einzuholen. Führt er ein Geschäft ohne dazu berechtigt zu sein, so haftet er persönlich für alle Schäden, die dem Verein daraus erwachsen, unabhängig von einem Vorstandsbeschluss.
- (3) Der Generalsekretär verfasst die Willenserklärungen des Vereins nach innen und führt, in Abstimmung mit dem Präsidenten, die Geschäfte nach innen. Autonom organisiert er den Verein nach innen und systematisiert die Vereinsaktivität. Ihm obliegt daher die Wacht über die Statutenmäßigkeit, insbesondere die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Generalversammlungen und von Vorstandssitzungen, von Wahlen und Beschlüssen, sowie die Führung der Protokolle und die Sammlung und Archivierung von Dokumenten. Er hat außerdem auslaufende Schriftstücke zu vervielfältigen und ihre Aussendung zu organisieren. Er unterstützt den Präsidenten bei Bedarf bei der Führung des Vereins. Er haftet persönlich in allen Fällen einer grob verschuldeten Unterlassung seiner Aufgaben für die Schäden, die dem Verein daraus erwachsen.
- (4) Der Schatzmeister ist autonom für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und haftet dafür persönlich.
- (5) Die Schriftleiter sind eigenständig für die gesamte Herstellung der von ihnen betreuten Zeitschriften verantwortlich, insbesondere dafür, dass der Inhalt und die Präsentation den Vereinszielen und allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie haften persönlich im Falle eines Schadens, der grob schuldhaft hervorgerufen wurde.
- (6) Die Fachbeiräte sind ermächtigt zur freien Beantwortung von fachspezifischen Anfragen aller Art. Die eigenständige Erstellung von Gutachten und Expertisen bedarf jedoch eines Vorstandsbeschlusses über eine Beauftragung im Einzelfall. Die Fachbeiräte unterliegen einer Dokumentations- und einer zeitnahen Reportpflicht an den Vorstand. Ihre Aufgaben sind die eigenverantwortliche Planung, Budgetierung und Durchführung von fachspezifischen Unternehmungen aller Art. Sie haften persönlich für alle Schäden, die dem Verein erwachsen in dem Falle, dass ihre schadensverursachende Tätigkeit oder Unterlassung nicht von einem von ihnen nachzuweisenden, gültigen Vorstandsbeschluss umfaßt ist.
- (7) Schriftliche, nach außen gerichtete Willenserklärungen des Vereins sind von zwei der folgenden Vorstandsmitglieder zu unterfertigen: Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister. Solche Willenserklärungen, die zudem absehbare und erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, sind tunlichst immer vom Schatzmeister mit zu unterfertigen.
- (8) Vertreten Vorstandsmitglieder den Verein nach außen ohne dazu auf Grund der Statuten befugt zu sein oder im Einzelfall ermächtigt worden zu sein, so haften sie für alle daraus dem Verein entstehenden Schäden persönlich, wobei eine Gegenrechnung mit Gewinnen, auch solchen nicht pekuniärer Natur, zulässig ist. Die nachträgliche Einholung einer Ermächtigung ist möglich und heilt den Mangel.
- (9) Nach außen wirkende Willenserklärungen im Namen des Vereins von Vereinsmitgliedern ohne statutengemäße Befugnis oder ausdrückliche Ermächtigung gelten in jedem Fall zumindest als grobe Fahrlässigkeit und machen den Erklärer ersatzpflichtig auf das Interesse.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Streitverkündung dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand entsendet das 5. Mitglied aus seinen Reihen außer im Falle, dass der gesamte Vorstand Streitpartei

ist. In diesem Falle entsenden es die Rechnungsprüfer. Der Vorstand benennt auch nach bestem Wissen und Gewissen fehlende Schiedsrichter, falls die Parteien ihre Schiedsrichter nicht nominieren wollen oder können. Nominierte Personen können vor Aufnahme ihrer Schiedstätigkeit zurücktreten, danach haften sie bei einem nicht begründeten Rücktritt für alle finanziellen Schäden aus der Verzögerung persönlich. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus ihren Reihen. Dieser beruft die Beratungssitzungen ein, leitet diese und sorgt für das rechtliche Gehör der Parteien. Er haftet für die zügige, sorgfältige, statuten- und gesetzesgemäße Abwicklung des Verfahrens.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind endgültig. Im Falle groben Verschuldens bei der Entscheidungsfindung haften die Schiedsrichter solidarisch für alle Schäden.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf, und einen Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf nur einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und in der keiner der bisherigen Vorstandsmitglieder im Vorstand tätig ist. Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (3) Droht eine Auflösung des Vereins mittels Bescheids, soll vorerst eine rasche Wiederherstellung des statuten- und gesetzesgemäßen Zustands angestrebt werden. Stellt der Vorstand die Unmöglichkeit dieses Unterfangens fest, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die über eine freiwillige Auflösung des Vereins zu entscheiden hat.